

Informationen über die Höhe der Förderbeiträge im Jahr 2023 im Rahmen der Ausnahmen von den Richtlinien

Die Ausnahmen der Richtlinien, die ab Juli 2020 in Kraft traten, haben es dem DFJW erlaubt, in den Jahren 2021 und 2022 die Wiederaufnahme der Jugendbegegnungen zu begleiten, die sich in einer steigenden Anzahl an deutsch-französischen und trilateralen Projekten niederschlägt.

Um auch 2023 sicherzustellen, dass die Fördermittel des DFJW mit der Nachfrage standhalten können, hat das DFJW beschlossen, die Fördersätze zu deckeln:

- **Reisekosten:**

Die Kilometerpauschale bleibt in Kraft. Die maximale Förderung wird pro Person auf **300 €** für Reisen zwischen Frankreich und Deutschland bzw. auf 450 € für Drittland-Reisen und DROM-COM beschränkt.

- **Aufenthaltskosten:**

Max. 35 € pro Person und pro Übernachtung (wenn kostenpflichtige Übernachtung).

- **Programmkosten:**

Der Maximalzuschuss für Programmkosten bei deutsch-französischen Begegnungen wird auf **350 €** pro Programmtag (für eine Höchstdauer von 10 Programmtagen) gedeckelt. Für kulturelle Begegnungen und Forschungsprojekte mit speziellen Honorarverträgen, trilateralen Begegnungen und Projekte für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf dürfen maximal 600 € pro Tag (bei einer Höchstdauer von 10 Programmtagen) zugewiesen werden.

Zu beachten gilt außerdem:

1. Die Förderanträge für 2023 müssen spätestens **einen Monat vor Projektbeginn** per Mail (zsb@dfjw.org) beim DFJW eingereicht werden und nicht mehr jederzeit vor Beginn der Begegnung, wie es in den Ausnahmeregelungen der Richtlinien vorgesehen ist. Keine Änderung gibt es hingegen bei den Abrechnungen, die so bald wie möglich nach Ende des Projekts und spätestens **2 Monate danach** an das DFJW gesendet werden müssen.
2. Für Antragsteller die keiner DFJW-Zentralstelle zugeordnet sind, bleiben die Möglichkeiten der hier nicht erwähnten Punkte die die Ausnahmeregelungen zu den Richtlinien bieten, bestehen.
Dies betrifft die Ausnahmeregelungen für:
 - a. Zusammensetzung der Teilnehmenden und Aussetzung der Gegenseitigkeitsverpflichtung (Art. 3).

51 rue de l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
T: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
T: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

- b. Ausnahmeregelung bezüglich der Mindestdauer einer Begegnung (Art. 3.2.2)
- c. Erhöhung der Fördersätze für Verwaltungskosten (Art. 4.1.2.1/Anhang 11).
- d. Erhöhung der Abschlagszahlungen (Art. 4.2.3)

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese für uns notwendige Regelungen, die gleichzeitig einen fairen Zugang aller Projektträger zu den Fördermöglichkeiten des DFJW sichern sollen bei immer noch erhöhten Fördersätzen im Vergleich zu den aktuellen Richtlinien.

Bei Fragen zur Anwendung der Ausnahmeregelung der Richtlinien wenden Sie sich bitte an die*den jeweiligen Ansprechpartner*in im DFJW.

Berlin, den 17. November 2022

51 rue de l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
T : +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
T: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org